

MERKBLATT

Merkblatt zu den Nummern 2 und 5.4 Buchstabe d für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben nach der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 26.05.2020

Zu Nummer 2.1 der Richtlinie

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 2.2 a-d bis 2.3, u. a. Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Unter diesem Fördergegenstand werden insbesondere gefördert:

- Studien zum Handlungsbedarf, Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten sowie technische und naturschutzfachliche Planungen der Leistungsphase 1 bis 4 HOAI zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen der Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie (ausgenommen Nummer 2.2 Buchstabe e)
- Erhebungen von Daten und Informationen Dritter, Messungen, Voruntersuchungen, das maßnahmebezogene Monitoring (Erhebung, Erfassung und Auswertung von Mess- und Beobachtungsdaten zum Zwecke der Bewertung mittel- und langfristiger Veränderungen)

Dieser Fördergegenstand kann getrennt von Vorhaben nach den Nummern 2.2 a-d und 2.3 zur Förderung beantragt werden. Es ist eine Finanzierung von Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 nach HOAI vor dem Vorliegen der behördlichen Zulassung möglich.

Die für diesen Fördergegenstand angefallenen Kosten können auch gemeinsam mit den weiteren Planungs- und Umsetzungsphasen der Maßnahme zur Zuwendung beantragt werden.

Zu Nummer 2.2 der Richtlinie

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen Zustand/Potenzial und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:

- a) Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerstrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
- b) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen bzw. Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, z. B. durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie,
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer,
 - Beseitigung von Gewässerverbau,
 - Anbindung von Altarmen,
 - Revitalisierung von Auen
- c) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
- d) Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken

Zur Förderung kommen u.a. Maßnahmen wie:

- die Bepflanzung und das Zulassen von naturnaher Sukzession oder Uferabbrüchen auf Entwicklungsflächen
- das Einbringen von Totholz
- die Anlage von Strömungslenkern
- Schaffen und Initiieren von Kolken, Gleit- und Prallhängen oder Sand- bzw. Kiesbänken
- Neutrassierung (Remäandrierung)
- Aufweitung oder Verengung des Gewässergerinnes zum Erreichen naturnaher Fließgeschwindigkeiten und Sicherung ökologisch begründeter Mindestwasserstände
- Baggerarbeiten für Verlaufänderungen oder Profiländerungen
- Rückbau von Sohl- und Uferverbau und Verrohrungen zur Verbesserung oder Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische oder Sedimente
- die Beseitigung von Sohlabstürzen
- die Errichtung von Anlagen zum Fischauf- und abstieg
- das Errichten von Sohlgleiten
- die Schaffung von Umgehungsgerinnen, Herstellung notwendiger Leitströmungen und Gefällesituationen
- Verbesserung der Morphologie stehender Gewässer, z. B. Anlegen von Flachwasserzonen und Schaffung gewässertypischer Uferstrukturen oder Vertiefung, die Einbringung naturnaher Sohlsubstrate
- die Öffnung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Standgewässern
- Umgestaltungen gewässernaher Flächen einschließlich Gewährleistungspflege. (Achtung: auch für die Gewährleistungspflege muss die Leistung erbracht sein, um diese als erstattungsfähig anzuerkennen)
- die im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen notwendige Flächensicherung

Zu Nummer 2.3 der Richtlinie

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

- a) Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen
- b) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft, z. B. Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen, der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen
- c) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen

Zur Förderung kommen wasserbauliche Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Verbesserung des Wasserrückhalts die geeignet sind,

- beschleunigtem Wasserabfluss aus der Landschaft entgegenzuwirken
- natürliche Speichermöglichkeiten wiederherzustellen
- die Grundwasserneubildung in Bedarfsgebieten zu erhöhen
- die Bodenfunktion zu erhalten bzw. zu verbessern
- Belastung der Gewässer durch Nährstoffeinträge aus Gräben und Drainagen zu reduzieren
- den ökologischen Mindestwasserabfluss zu stützen
- Binneneinzugsgebiete wiederherzustellen
- zur Anpassung an die Folgen von Klimaveränderungen beizutragen

Das können z. B. sein:

- Anhebung der Gewässersohle und von Durchlässen
- Einbau von Sohlenbauwerken
- Wiederherstellung von Gewässeranschlüssen
- Schaffung von Pufferräumen durch Anbindung von Kleingewässern und Altarmen
- Anpassung und Modernisierung wasserwirtschaftlicher Anlagen
- Rückbau von Rohrleitungen und Gräben
- Umbau oder Rückbau von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Für Bepflanzungen gilt, dass Maßnahmen zur Sicherung des Neubestandes in den ersten drei Jahren zuwendungsfähig sind.

Zu Nummer 5.4 Buchstabe d der Richtlinie

Folgende Kosten sind zuwendungsfähig:

Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen

- Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen
 - Alle Datenerhebungen und gutachterlichen Leistungen, die zur Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und für das maßnahmenbezogene Monitoring des Vorhabens erforderlich sind
- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung

Leistungen gem. HOAI Leistungsphase 1 bis 9

Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens

Baukosten und sonstige Baunebenkosten

- Baustelleneinrichtung und bauvorbereitende Maßnahmen, z. B. Zuwegungs- und Transportkonzepte, Holzungen, Leitungsumverlegungen, Herstellung von Baustraßen, Materiallagerplätzen, Kampfmittelerkundung und Kampfmittelbeseitigung, Archäologische Untersuchungen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Beweissicherung, Vermessung, Baugrunduntersuchungen, bzw. Bodenuntersuchungen nach LAGA, artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Schutzzäune, Abfangen, Bergung bedrohter Tier- und Pflanzenarten),
- Öffentliche Gebühren im Zusammenhang mit Genehmigungen und Zustimmungen oder Grundstückserwerb
- alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden investiven Maßnahmen einschließlich Baustellensicherung, Wiederherstellung, Gewährleistung (Achtung: auch für die Gewährleistungspflege muss die Leistung erbracht sein, um diese als erstattungsfähig anzuerkennen)
- Ökologische Baubegleitung
- Archäologische Baubegleitung
- Vermessung und Aufmaß
- SiGeKo - Sicherheits- und Gesundheits- Koordinator für die Baumaßnahme
- Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen
- Kosten für den Grunderwerb (max. 10 % der erstattungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen, Ausnahmen siehe 5.4 der Richtlinie)
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des Leitfadens zur Kalkulation und Abrechnung von Leistungen der GUV für das Land Brandenburg (LfKA)

Für die beanspruchten Grundstücke sind mit Antragstellung Eigentumsnachweise, die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der Nachweis eines Nutzungsrechts vorzulegen. Für Grundstücke, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist vertraglich gesichert ist. Folgende Unterlagen mit Hinweis auf die Zweckbindungsfrist/Nutzung bis zu 12 Jahre kommen als mögliche Nachweise in Betracht:

- Grundbuchauszug
- Flurstücksübersicht mit Eigenerklärung zum Nutzungsrecht oder Inaussichtstellung
- Kaufabsichtserklärung
- vertragliche Vereinbarungen.